

leiher-Versammlung stattfand, einigte man sich auf die Wahl einer Kommission, die Herren Koch, Baum und Hammerstein, die auf der Verleiherversammlung Aufschlüsse sich geben lassen sollten. — Die Versammlung schloss mit einem hoffnungsfreudigen Ausblick auf die Zukunft, und den allseitigen Wünschen für das Gedeihen des „Reichsverbandes“ wollen wir uns auch an dieser Stelle aufrichtig anschliessen.

Am Donnerstag, den 5. Juli, fand nun die Verleiherversammlung statt, zu der der „Zentral-Verband der Filmverleiher Deutschlands“ geladen hatte. Auch diese Versammlung war stark besucht, auch die Verleiher aus dem ganzen Reiche hatten Delegierte entsandt. Drei Punkte waren es, die das besondere Interesse erregten. Zuerst die Kohlenfrage. Nach längerer Diskussion, in der so manche Einzelheit aus dieser und jener Stadt Aufsehen machte, wählte man eine Kommission, bestehend aus den Herren Graf, Melamerson und Sacklikower, die gemeinschaftlich mit der Kommission der Theaterbesitzer und den anderen Vereinigungen bei den behördlichen Stellen die nötigen Schritte unternehmen soll. — Bezüglich der amtlichen und militärischen Filme wurde nach langer Diskussion die folgende Resolution eingebracht, die mit 35 gegen fünf Stimmen angenommen wurde:

„Die heute stattfindende Versammlung des Zentralverbandes der Filmverleiher Deutschlands, E. V., mit den sonst anwesenden Interessenten beschliesst, das Kgl. Bild- und Filmbamt zu ersuchen, in Zukunft ihre Filme nur im freien Verkehr erscheinen zu lassen.“

Einen sehr breiten Raum nahmen die Verhandlungen über die „Deutsche Lichtbild-Gesellschaft“ ein. Es wurde und mit Recht darüber Klage geführt, dass diese Gesellschaft sich an die Behörden gewandt hat und diese darum angegangen ist, die Theaterbesitzer auf ihre Beiprogramme aufmerksam zu machen. Das ist natürlich ein Vorgehen, das in keinem Falle angängig ist und gegen das energisch und mit allen Mitteln Widerspruch erhoben werden muss. Das Erscheinen der „Deutschen Lichtbild-Gesellschaft“ selbst ist nur zu begrüßen, da sie ein Programm aufgestellt hat, das weitgehendste Unterstützung verdient und sicherlich auch erhalten wird. Sie darf aber zur Propagierung ihrer Erzeugnisse sich keineswegs der Vermittlung der Behörden bedienen. Es wurde eine grosse Reihe von Fällen genannt, in denen die Polizeibehörden an die Theaterbesitzer die Wünsche haben gelangen lassen, die Beiprogramme der „Deutschen Lichtbild-Gesellschaft“ zu spielen. Man weiss ja, wie schwer es ist, sich gegen solche Wünsche ablehnend zu verhalten. Für den Theaterbesitzer, der sich gegen diese Wünsche auflehnt, kann eventuell enormer Schaden erwachsen. Wir wollen dem Vertreter der Gesellschaft, der in der Versammlung zugegen war, gern glauben, dass Uebergriffe unterer behörd-

licher Organe vorliegen, und wir freuen uns, dass er sich bereit erklärt hat, dagegen Schritte zu unternehmen, damit so etwas nicht wieder vorkommt. Aber wir würden es im Interesse der Theaterbesitzer wie der gesamten Branche doch für noch ratsamer halten, wenn die an die Behörden gegangenen Bitten um Empfehlung der Programme der „Deutschen Lichtbild-Gesellschaft“ als nicht gestellt zurückgezogen werden. Aus der Versammlung wurden Stimmen laut, die, und auch hier müssen wir sagen, nicht mit Unrecht, erklärten, dass das Vorgehen der „Deutschen Lichtbild-Gesellschaft“ ihr den Mantel des „Offiziellen“ und des „Behördlichen“ umgelegt hat. Dieser Mantel soll aber von der Gesellschaft selbst abgelegt werden. Und das kann ja von ihr um so leichter geschehen, als ihr Vertreter in der Versammlung ausdrücklich erklärte, dass die „Deutsche Lichtbild-Gesellschaft“ ein Privatunternehmen und nicht ein offizielles ist. Die Aufgabe, die die Gesellschaft sich für das Inland und für die Propagierung des deutschen Gedankens im Auslande gestellt hat, ist so gross, und so bedeutungsvoll für die gesamte Filmindustrie, dass man sie gern glücklich gelöst sehen möchte. Das wird auch gehen ohne Hilfe der Behörden, wenigstens nicht in der falschen Weise, wie es bisher geschah. Die Versammlung nahm zu dieser Frage einstimmig die folgende Resolution an:

„Die heutige Versammlung protestiert mit aller Entschiedenheit gegen das Vorgehen der „Deutschen Lichtbild-Gesellschaft“, die sich an die Behörden wandte und durch diese versuchte, einen Druck auf die deutschen Lichtbild-Theaterbesitzer dahin auszuüben, dass diese die Beiprogramme der „D. L. G.“ spielen. Die „Deutsche Lichtbild-Gesellschaft“ ist ein reines Privatunternehmen, wie jede andere Firma, und es ist nicht angängig, dass ihr eine behördliche Unterstützung verliehen, die anderen Firmen versagt wird. Der „Zentralverband der Filmverleiher Deutschlands“ sieht sich bezüglich seiner Mitglieder durch den amtlichen Druck, der heute bereits auf die Theater ausgeübt wird, wie diese, im freien Erwerb beschränkt und bekämpfen die „D. L. G.“ nicht als solche, sondern protestieren gegen den Zwang, der auf die Theaterbesitzer ausgeübt wird, die Programme der D. L. G. „spielen zu müssen.“

Die Tagungen der beiden grossen Vereinigungen haben erfreuliche Resultate gebracht, sie haben gezeigt, wie notwendig es ist, dass die einzelnen Gruppen unserer Industrie und unserer Branche ihre Sondervertretungen haben. Wenn es nun möglich wäre, neben den einzelnen Standesinteressen Vereinigungen der Fabrikanten Verleiher und Theaterbesitzer auch eine Organisation zu haben, in der sich alle Interessen begegnen und ihre gleichwertige Vertretung finden, dann könnte man mit grösster Zuversicht in die Zukunft schauen.



Neuheiten auf dem Berliner Filmmarkte.

(Originalbericht.)

Richard Eichberg hat seinen Erfolgen einen neuen angegliedert. In „Katharina Karaschkin“ entrollt der Verfasser Karl Schneider ein Bild aus den verrotteten Zuständen des russischen Herrschaftssystems. Der Inhalt des aufregenden Films ist kurz folgender: Peter und Katharina Karaschkin sind in glücklichster Ehe verheiratet. Beide sind Circuskünstler und kennen nichts weiter als ihre Liebe und ihre Kunst. Da will es das Geschick, dass der Gouverneur Fürst Tschermloff die Vorstellung besucht. Verlangende Blicke sendet er nach der

schönen Künstlerin und er nähert sich ihr. Doch alle seine Werbungen prallen an ihrer Treue und Liebe zum Gatten ab. Das reizt den Gouverneur zu einer entsetzlichen Tat. Er lässt Peter, der vollkommen unschuldig ist, als politisch Verdächtigen verhaften und hofft so, sich Katharina gefügig zu machen. Peter wird nach Sibirien transportiert und muss dort in einem Bergwerk unter den schrecklichsten Entbehrungen schwer arbeiten. Der Gouverneur hat seinen Zweck nicht erreicht, er hat sich vielmehr Katharinas unlöschbaren Hass zugezogen. Jahre sind vergangen. Ka-

tharina hat erfahren, dass ihr Mann bei einer Flucht aus der Gefangenschaft ums Leben gekommen ist. Sie selbst hat sich der Gesangkunst zugewandt und lebt nun, vergöttert als berühmte Sängerin, ganz ihrer neuen Kunst. Da lernt sie den Sohn des Gouverneurs kennen und lieben. Der Vater ist gegen die Heirat, aber der Sohn verlässt den Vater. Als er Katharina eines Tages durch die grossen Werke seines Vaters führt, da sieht sie einen Arbeiter, der unter der schweren Last fast zusammenbricht. Es ist Peter, der damals nicht umgekommen ist, sondern sich retten konnte, und nun hier sich hat anwerben lassen, um seine Rache den Mann fühlen zu lassen, der ihn um sein Lebensglück brachte. Die Gatten erkennen sich. Die Freude des Wiedersehens überwältigt den armen Peter, seine schwächliche Gesundheit ist dem nicht gewachsen und in Katharinas Armen haucht er seine Seele aus. Der junge Fürst und Katharina wenden sich nun noch einmal an den Gouverneur um Einwilligung zur Ehe; auch jetzt versagt er sie. Da bricht durch Unachtsamkeit Feuer im Schloss aus, das sehr schnell um sich greift. Der Gouverneur kommt in den Flammen um, und sein Leichnam wird unter den Trümmern des zusammenstürzenden Gebäudes begraben. Aus seinem Sohn und Katharina aber wird ein Paar. — Das sind im kurzen Andeutungen die Vorgänge. Sie sind in jeder Beziehung spannend, von der ersten Szene an. Und was als besonders hervorgehoben zu werden verdient, sie entwickeln sich nicht wie man es erwartet, sondern es kommen stets neue Wendungen. Aber die Spannungen lassen sich in der Inhaltsangabe doch nicht gebührend würdigen. Die Inszenierung schraubt sie so hoch wie man sie wohl selten gesehen hat. Ein Meisterstück geradezu ist die Flucht Peters. Wie in sausendem Galopp die Kosaken hinter ihm herreiten, wie er in den reissenden Fluss springt und nun Kugel auf Kugel hinter ihm hergesandt wird, das ist mit ausserordentlichem Geschick inszeniert. Man bangt tatsächlich um den Fiehenden. Der Film bringt noch weitere sehenswerte Sensationen von künstlerischer Reife. Da wird ein Fest gezeigt, das der Gouverneur gibt. Grosse Balletts werden gezeigt, und zwar in einem Rahmen, den man bisher auch kaum gesehen haben dürfte. Wasserkünste sind herangezogen worden. Sie wirken aussergewöhnlich und lösten bei dem Premierenpublikum aufrichtigste Begeisterung aus. Es liessen sich noch viele Einzelheiten aufzählen. Das Urteil kann nur einstimmig das sein, dass dieser neue Eichberg-Film wieder berechtigtes Aufsehen zu machen das Zeug in sich hat. Dazu kommt eine ausgezeichnete Darstellung. Ellen Richter, eine unserer sympathischsten jungen Künstlerinnen, gibt mit grosser dramatischer Kraft die Titelrolle. Das völlige Aufgehen in die gewiss nicht leichte Aufgabe schuf hier eine Leistung aus einem Guss. Ellen Richter gehört zu den dramatischen Hoffnungen der Filmkunst. Den unglücklichen Peter gibt Herr Wartau mit eindringlicher Kraft der Gestaltung, seine sportlichen Fähigkeiten kommen ihm sehr zustatten. Den Gouverneur stellt Herr Werner-Kahle, den Sohn Bruno Kastner, beide mit gewohnter Tüchtigkeit, dar. Es ist zweifellos, dass überall der Film denselben Beifall finden wird, wie bei den Aufführungen in den „Union-Theatern“.

„Kriminalfall“ nennt sich der Dreiaakter „Hass und Liebe“ (Trautmann-Film). Schade, dass die Vorgänge nicht deutlicher sind. Es kann nur so sein, dass die Zensur zu starke Schnitte gemacht hat. Wie sich jetzt der Film gibt, gehört sehr viel Aufmerksamkeit dazu, seine Handlung zu verstehen. Wie gesagt, schade darum. Es handelt sich um einen jungen Offizier, der ein sehr lockeres Leben führt, und nun, um allen Weiterungen aus dem Wege zu gehen, seine Zuflucht ins Ausland nimmt, wo er als Spion für sein Vaterland tätig ist. Eine rassistische Künstlerin, die er verlassen hat, wird sein böser Dämon, sie erschießt ihn, sühnt aber durch Selbstmord ihre Tat. — Ludwig Traut-

mann gibt den Kriminalkommissar, der die Mörderin in die Enge lockt, mit sehr viel Ueberlegenheit und Ruhe. Er sieht sehr gut aus. Um ihn gruppieren sich die anderen mehr oder weniger bekannten Künstler. Dieser Film, an dem recht viel gute Arbeit und ausgezeichnete Photographie gewendet sind, wird in dem Programm der „Kammerlichtspiele Potsdamerplatz“ abgelöst durch ein neues Lustspiel der B. B.-Film-Gesellschaft, nämlich durch „Eine möblierte Villa zu vermieten“. Justizrat Zwiebelfisch ist sehr reich und besitzt ausser seiner Gattin noch einen Neffen, der bei ihm als Jurist tätig ist. Leo hat eine ernst gemeinte Liebschaft mit Melitta vom Theater. Der Onkel, der schon so manchen Wechsel für den lockeren Neffen eingelöst hat, ist gegen die Verbindung, weil ihm die Schöne selbst gefällt. Es kommt zwischen Onkel und Neffen zur Entzweiung, der Onkel geht so weit, von Leo das geborgte Geld wiederzuverlangen und lässt ihn zum Offenbarungseid verhaften. Das heisst, er möchte es gern. Der Neffe aber und seine Melitta sind schlauer, denn der Onkel hatte sich bei seinem ersten Zusammentreffen mit der Schauspielerin den Namen des Neffen beigelegt, und nun —. Die Geschichte kommt ganz anders. Melitta ist Besitzerin einer Villa, sie will Leo unterstützen, und zu diesem Zwecke annonciert sie den Verkauf ihres Eigentums. Zwiebelfisch will schon längst sich ein Grundstück kaufen, kommt nun zwar gerade als der Gerichtsvollzieher erscheint, Leo zu verhaften. Da sich der Onkel bei Melitta den Namen Leos beigelegt hat, erklärt sie, dass er der Gesuchte sei. Na, schliesslich endet alles zum Guten. — Wie alle die B. B.-Lustspiele ist auch dieses reizend inszeniert und die beliebten B. B.-Darsteller Melitta Petri, Leo Peuckert und Herbert Paulmüller wetteifern wieder mit bestem Gelingen und grossem Heiterkeitserfolg.

Sehr viel gelacht wurde auch im „Tautentzien-Palast“ über ein Bioscop-Lustspiel „Leute vom Stand“. Ein echt Berliner Stück, mit einer Bombenrolle für Anna Müller-Lincke, die eine Anna Schramm-Rolle gibt, wie in dem bekannten Lustspiel „Wie die Alten sangen“. Die Müller-Lincke als Gemüsehändlerin, Emil Albes als Dienstmann, der gleich nebenan seinen Stand hat. Natürlich heiraten beider Kinder sich am Schluss, und die Alten auch. Die Zwischentitel sind sehr erheitend und tragen viel zum Beifall bei, die Hauptsache aber bleibt das Spiel der beiden Künstler, die zwei prächtige Typen aus dem Volke auf die Beine stellen. Das Programm wird sonst noch ausgefüllt mit den May-Film, der ja schon bekannt ist, „Sein schwierigster Fall“, in dem Mia May und Max Landa die Hauptrollen spielen.

Zum Schluss noch über das, was im „Marmorhaus“ gegeben wird. Der „Decla-Film“ mit Hella Moja „Das Mädel von Nebenan“ hat den unbestrittenen Erfolg, den wir in unserer vorigen Nummer voraussagten, gefunden. Vorgänge und Spiel erreichen mit der ausgezeichneten Regie Wirkungen, denen sich auch der grösste Griesgram nicht entziehen kann. — Voran ging ein Detektivfilm „Die Spur im Schnee“, aus den Akten des Kriminalkommissars Ernst (Imperator-Film). Ernst erzählt seinem Freund, wie er einen jungen Mann von dem Verdacht als Mörder gereinigt hat. Dieser junge Mann war bei einem hübschen Mädchen seinem eigenem Freunde Rivale. Der Freund ist eines Tages verschwunden, und alle Anzeichen deuten darauf hin, dass er ermordet wurde. Ernst geht den Spuren nach, und findet den Totgegläubten auf seinem Landgut, wo er der Jagd obliegt, um seine Liebespein zu vergessen. — In der Inszenierung, die der Verfasser Kurt Matull selbst besorgt, wie in der Darstellung wurde sehr viel Gutes geboten, ebenso ist die Photographie von Heinrich Gärtner ausgezeichnet. Mogens Enger, der immer mehr und mehr zu den beliebtesten Darstellern heraus-

wächst, gibt mit auffallender Ruhe und einem Ueber-der-Sache-Stehen den Kriminalkommissar. Den des Mordes Verdächtigten spielt ein bisher unbekannter Künstler, Ernst Hahn vom Theater an der Wien. Man darf auf diesen jungen

Künstler, der eine hübsche Erscheinung ist, und dem scheinbar grosse Ausdrucksmittel zur Verfügung stehen, aufmerksam machen. Hanna Brinkmann gab das unglückliche-glückliche Mädchen. Argus.

Wichtige Neuerungen im Gerichtswesen für Geschäftsleute.

Von unserem juristischen Mitarbeiter.

Der Kampf des deutschen Volkes um seine Existenz macht es der Heimat zur Pflicht, jeden waffenfähigen Mann dem Heere zuzuführen. Infolgedessen ist jetzt bei den deutschen Gerichten ein empfindlicher Richtermangel eingetreten, der eine Aenderung unserer Gerichtsverfassungsgesetze notwendig macht, so dass dem Reichstag ein solcher Gesetzentwurf jetzt zugegangen ist. In den nachstehenden Ausführungen wollen wir unsere Leser auf die sich hierauf beziehenden Neuerungen in unserer Rechtspflege orientieren.

Die wichtigste Vorschrift, welche der Entwurf für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vorsieht, bestimmt, dass die landgerichtlichen Zivilprozesse in erster Instanz nicht mehr durch Zivilkammern, sondern durch den Landgerichtspräsidenten oder durch die Landgerichtsdirektoren als Einzelrichter entschieden werden. Neben den Direktoren und in gleicher Weise wie dieser, können bei den Landgerichten Oberlandesgerichtsräte fungieren. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten oder der Direktoren bzw. Oberlandesgerichtsräte können andere beim Landgericht beschäftigte Richter, aber keine Assessoren als Einzelrichter bestellt werden. Das System des Einzelrichtertums gilt aber nicht für Rechtsstreitigkeiten, in denen die Landgerichte als Berufungsinstanz bzw. Beschwerdeinstanz gegen die Urteile oder Beschlüsse der Amtsgerichte auftreten. Auch die Kammern für Handelssachen werden von der Neuerung nicht betroffen. Was die Oberlandesgerichte anbelangt, so sollen deren Senate in Zukunft nur von drei Mitgliedern besetzt sein, da ja die anderen Mitglieder bei den Landgerichten mithelfen. Nur in Grundbuchsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt es bei der bisherigen 5-Richterbesetzung. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gerichtsschreiber zu der mündlichen Verhandlung nur dann zuzuziehen, wenn Vergleiche oder Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen festzustellen sind oder wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen die Aufnahme eines Protokolls für erforderlich erachtet. Ist ein Gerichtsschreiber nicht zugezogen, so hat der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prozessgerichtes einen kurzen Vermerk über das Ergebnis der Verhandlung zu den Prozessakten zu bringen. In dem Verfahren vor einem Einzelrichter finden die vorher bemerkten Vorschriften keine Anwendung. Die Niederschrift, welche der Gerichtsschreiber über das Protokoll macht, kann in Kurzschrift abgefasst werden. Der Gerichtsschreiber hat die Niederschrift in die gewöhnliche Schrift zu übertragen und die Uebertragung zu beglaubigen.

Für den Zivilprozess im besonderen ist der Sühneversuch vorgesehen worden. Die Streitfrage, ob schon vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung ein Sühneversuch von dem beauftragten Richter angeordnet werden kann, ist im bejahenden Sinne entschieden worden. Die neue Bestimmung will

den Parteien ermöglichen, schon nach Zustellung der Klage, also vor dem ersten Verhandlungstermin, formlos um Anberaumung eines Sühnetermins zu bitten. Für das Sühneverfahren gilt kein Anwaltzwang. Der protokollierte Vergleich ist zugleich Vollstreckungsmittel.

In Strafsachen wird dem Staatsanwalt die Befugnis eingeräumt, solche Sachen, die bisher zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörten, künftig vor die Schöffengerichte zur Aburteilung zu bringen. Diese Befugnis wird nur eingeschränkt durch die vom Gesetz angedrohte Strafhöhe. Beträgt diese ein Jahr Gefängnis oder mehr als 3000 M. Geldstrafe, so bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915, die die Zuständigkeit für den Strafbefehl des Amtsrichters in Schöffensachen ausdehnt, ist vollständig in dem Entwurf aufgenommen. Leichtere Strafsachen, wie z. B. Uebertretungen, können vom Amtsrichter ohne Hinzuziehung von Schöffen abgeurteilt werden. Gerade in der letzten Art von Strafsachen haben die Amtsgerichte derzeit ein grosses Arbeitsfeld. Man vergegenwärtige sich nur die Fülle der Bundesratsverordnungen, die zum Schutze der wirtschaftlichen Maßnahmen erlassen worden sind, deren Bestimmungen gewissermaßen wie ein Damoklesschwert über die Handlungen eines jeden Geschäftsmannes schweben. In Privatklagsachen, wozu auch die Verstöße gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz zu rechnen sind, findet die Hauptverhandlung in dem Schöffengericht nur statt, wenn diese Klagen auf Antrag des Klägers (oder des Beschuldigten) zur Krieggssache erklärt werden sollen und das Gericht auch demgemäß entscheidet. Das Gericht entscheidet darüber sogleich im ersten Termin. Wird der Antrag verworfen, so ruht die Sache und zwar solange, bis der Kriegszustand beendet ist, und ihr Fortgang findet nur statt, wenn ein neuer Antrag auf Ansetzung der Hauptverhandlung nach beendetem Kriegszustande eingeht. Eine Verjährung der Strafverfolgung kann während des Stillstandes solcher Prozesse nicht eintreten.

Das neue Gesetz soll mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Kriegszustandes ausser Kraft treten. Der Zeitpunkt, in dem der Kriegszustand als beendet anzunehmen ist, wird dann später durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. Was die Uebergangsbestimmungen für die Zeit des Inkrafttretens anbelangt, so sind diese für den Zivilprozess sofort anwendbar. In anhängigen Prozessen geht die Tätigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern sofort auf die Einzelrichter über; die oberlandesgerichtlichen Senate verhandeln nur in der Besetzung von drei Mitgliedern. Nur ein vor Inkrafttreten begonnener Verhandlungs- oder Beweiserhebungstermin wird nach den alten Vorschriften zu Ende geführt. Dr. R.